

Änderungssatzung vom _____

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
Kommunalabgabengesetz (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haan
- Ausbaubeitragssatzung -
vom 01.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung erhält die Bezeichnung:

**„Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haan
- Ausbaubeitragssatzung -**

§ 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusam- menhang beb. Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusam- menhang beb. Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
---------------------	---	---	-------------------------------------

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	30 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	10 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	10 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) komb. Rad-/Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentw.	-	-	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

5. Wirtschaftswege

3,00 m 60v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen(s), höchstens jedoch um 5 m, wenn auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 3

§ 5 wird der Absatz 4 angefügt:

- (4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage im Sinne des § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Anlage nur mit 2/3 anzusetzen.

Dies gilt nicht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht.

§ 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Antrag wird dem Beitragspflichtigen eine Zahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt. Die Anzahl der Jahresraten ist individuell nach der Höhe der Beitragsschuld anzupassen. Der jeweils offene Schuldbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mindestens mit 1 Prozent zu verzinsen.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist eine gesamte oder teilweise Stundung des Beitrags möglich, wenn die beitragspflichtige Person nicht über Vermögen verfügt und die Zahlung eine erhebliche Härte bedeutet. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.